

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00013 vom 29. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2011.00013

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00013 du 29 novembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2011.00013 del 29 novembre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1. Gemäss Art. 34a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Verhinderung ungerechtfertigter Vorteile des Versicherten oder seiner Hinterlassenen beim Zusammentreffen mehrerer Leistungen. Gestützt darauf bestimmt Art. 24 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), dass die Vorsorgeeinrichtung die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen kürzen kann, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen (Abs. 1). Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz Einkommen angerechnet (Abs. 2).

1.2. Die Vorsorgeeinrichtungen können sich im überobligatoriumsbereich weitgehend frei einrichten (Art. 49 Abs. 1 BVG), sie haben dabei aber den verfassungsmässigen Minimalstandard (rechtsgleiche Behandlung, Willkürverbot, Verhältnismässigkeit) zu wahren. Im überobligatorium gelten daher nicht Art. 34a BVG und Art. 24 BVV 2, sondern die reglementarischen Bestimmungen, welche auch strenger sein können als diejenigen der BVV 2, solange die Leistungen gemäss Obligatorium eingehalten werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_37/2010 vom 4. August 2010 E. 2.2 mit Hinweisen).

1.3. Nach Art. 5 des Reglements der Beklagten vom 29. März 1995 (Reglement; Urk. 2/10) gilt als anrechenbarer Lohn der Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug zur Berücksichtigung der Leistungen aus der AHV und der IV (Abs. 1). Als Jahreslohn gilt für Vorsorgegeber der Durchschnitt des Jahresverdienstes (Fixum, Abschlussprovision für Einzelversicherungen, Prämienentwicklungs-Provision für Einzelversicherungen, Betreuungsprämien-Provision für Einzelversicherungen, Abschlussprovision für Kollektivversicherungen, Betreuungsprämien-Provision für Kollektivversicherungen sowie ausbezahlte Taggelder) der letzten drei Kalenderjahre. Ist ein Vorsorgegeber noch keine drei Kalenderjahre in seiner Funktion für die Stifterfirma tätig, so entspricht sein Jahreslohn dem Durchschnittslohn, welchen die Vorsorgegeber in den drei dem Aufnahmejahr der versicherten Person in die Stiftung vorangehenden Kalenderjahren erzielt haben (Abs. 2 Ziff. 4). Der Koordinationsabzug entspricht 130 % der

ansonsten für den Fall, dass der Durchschnittswert der in den letzten drei Kalenderjahren (in casu: 1995, 1996 und 1997) generierten Löhne verglichen mit den in den Jahren zuvor erzielten Salären eher niedrig ausfällt, eine Bestimmung betreffend die Ermittlung des höchsten erreichten Jahreslohns vorhanden sein müsste. Eine Norm, die festlegt, ob nun statt der Periode 1995-1997 die drei vorangehenden Jahre (1992-1994) heranzuziehen seien oder ob auf die Einkommen beliebiger drei aufeinander folgenden Jahre, so etwa die Zeitspanne von 1994 bis 1998, abgestellt werden könne, fehlt indes.

3.2 Nach dem Gesagten ist die Schwellengrenze nicht aufgrund des Mittelwerts der letzten drei Jahreslöhne, sondern gestützt auf den höchsten in einem Kalenderjahr erreichten Lohn festzusetzen. Dabei handelt es sich unbestritten um das im Jahr 1997 generierte Salär. Da dieses jedenfalls über Fr. 180'000.- lag (Urk. 1 S. 5, Urk. 2/11, Urk. 8 S. 6, Urk. 9) und die gemäss Art. 13 des Reglements anrechenbaren Einkünfte (Urk. 2/5 S. 2) den massgebenden Wert von 90 % dieses Betrages demnach - unabhängig von der genauen (strittigen) Höhe des Einkommens - nicht erreichen, ist die Leistungskürzung zu Unrecht erfolgt.

3.3 Die Beklagte ist daher zu verpflichten, dem Kläger mit Wirkung ab 1. Oktober 2007 ungekürzte Invalidenrentenleistungen auszurichten, nebst Zins von 5 % auf den bis zur Klageeinleitung verfallenen Betreffnissen ab dem 14. Februar 2011 sowie auf den seither fällig gewordenen Betreffnissen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum (Art. 105 Abs. 1 des Obligationenrechts [OR]; vgl. BGE 119 V 131 ff.)

4. Ausgangsgemäss ist dem anwaltlich vertretenen Kläger gestützt auf Art. 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) eine Prozessentschädigung zuzusprechen, wobei ein Betrag von Fr. 1'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen erscheint.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger mit Wirkung ab 1. Oktober 2007 ungekürzte Invalidenleistungen auszurichten, nebst Zins von 5 % auf den bis zur Klageeinleitung verfallenen Betreffnissen ab dem 14. Februar 2011 sowie auf den seither fällig gewordenen Betreffnissen ab dem jeweiligen Fälligkeitsdatum.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Prozessentschädigung von Fr. 1'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Kaspar Saner

- Y.____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.